

Zwei Stufen: Entwurfs- und Nutzungsrechtsvergütung (Entwurfsvergütung + Nutzungsvergütung = Gesamtvergütung)

Die kreativen künstlerischen Leistungen, die wir für Sie erbringen (im Gegensatz zu Arbeiten an bestehenden Werken oder nicht eigenständigen Ausarbeitungen), bestehen aus zwei Stufen: der Anfertigung von Konzepten/Entwürfen/Texten und der Einräumung von Nutzungsrechten. Beide Stufen werden getrennt vergütet. In der ersten Stufe fertigen wir für Sie Entwürfe an und legen sie vor. Wenn Sie Ihnen zusagen und Sie sie verwenden wollen, dann räumen wir Ihnen Nutzungsrechte ein. Diese Zweistufigkeit hat für Sie Vorteile:

1. Sie vergüten das Nutzungsrecht nur dann, wenn Sie das Werk tatsächlich nutzen. Das ist besonders relevant, wenn Sie sich z.B. von mehreren Designern Entwürfe anfertigen lassen, um sich dann für einen davon zu entscheiden (Wettbewerbspräsentation). Es ist aber auch von Vorteil, falls das Projekt, für das die Entwürfe gedacht sind, wider Erwarten nicht realisiert wird oder die Entscheidung über die Entwürfe in einem größeren Gremium nicht durchgesetzt werden kann. Bei einem Angebot mit Komplettvergütung wird in solchen Fällen der ganze Betrag fällig.
2. Sie vergüten nur den Nutzungsumfang, der für Sie sinnvoll und produktadäquat ist. Sie entscheiden, wie lange, wie umfangreich und in welchem Verbreitungsgebiet Sie die Entwürfe nutzen möchten. So wird die Nutzungsrechtsvergütung genau auf Ihren Bedarf zugeschnitten berechnet (siehe unten). Das hat für Sie den Vorteil, dass Sie nur für die Rechte vergüten, die Sie tatsächlich brauchen.
Haben Sie das ausschließliche Nutzungsrecht erworben, so dürfen Sie das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen einschließlich des Urhebers nutzen (wichtig bei Signets, Warenausstattungen etc.). Das verleiht Ihnen eine starke Rechtsposition: Sie können sich gegen mögliche Plagiate zur Wehr setzen, da Sie aus eigenem Recht klagen können.

Für die zweistufige Vergütung gilt der verringerte Mehrwertsteuersatz von 7 %. Wenn Sie Fragen zum Nutzungsrecht haben, so stehen wir Ihnen dafür gerne zur Verfügung.

Die Entwurfsvergütung

Für die Entwurfsvergütung wird der kalkulierte Zeitaufwand mit dem Stundensatz 62,- € multipliziert. Wenn wir zum Beispiel 24 Stunden Zeitaufwand für einen Signetentwurf kalkulieren, dann ergibt sich eine Entwurfsvergütung von $24 \times 62,- \text{ €} = 1.488,- \text{ €}$.

Die Entwurfsvergütung ist auch die Grundlage für die Berechnung des Nutzungsrechts, das heißt, die Vergütung des Nutzungsrechts ist immer abhängig vom Umfang unserer Entwurfsleistung.

Die Vergütung des Nutzungsrechts

Die Nutzungsvergütung wird auf Basis der Entwurfsvergütung nach Bedarf des Kunden berechnet. Der Nutzungsgesamtwert ergibt sich aus der räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen Nutzung. Diese Teilwerte werden addiert. Der Faktor wird dann mit der Vergütung für den Entwurf multipliziert und ergibt die Nutzungsvergütung:

räumlich	lokal	regional	national	europaweit	weltweit
Grafikdesign Konzeption Text	0,1	0,2	0,5	1,0	2,0

plus

zeitlich	3 Monate	1 Jahr	5 Jahre	10 Jahre	unbegrenzt
Grafikdesign Konzeption Text	0,1	0,2	0,3	0,7	2,0

plus

inhaltlich	Einfache Nutzung	Ausschließliche Nutzung ...		
		... ohne Weitergabe von Nutzungsrechten an Dritte	... mit Weitergabe von Nutzungsrechten an Dritte und Branchen- exklusivität für 5 Jahre
Grafikdesign Konzeption Text	0,1 - 1,5	0,7 - 1,8	1,1 - 2,0	5,0

In den Spalten gibt es hier eine Spanne, denn es wird zusätzlich berücksichtigt, ob die Nutzung einfach, mittel oder umfangreich ist.

$$\begin{aligned}
 & \text{Teilwert räumlich} \\
 + & \text{ Teilwert zeitlich} \\
 + & \text{ Teilwert inhaltlich} \\
 = & \text{ **Nutzungsgesamtwert**}
 \end{aligned}$$

Nutzungsgesamtwert x Entwurfsvergütung = **Nutzungsvergütung**